

II- 1900 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 13. Dez. 1972 No. 1002/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Melter und Genosse n an den
Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung,
betreffend Härteausgleich in der Kriegsopferversorgung.

In der Anfragenbeantwortung 795/AB zu 829/J ist leider nicht auf die Frage eingegangen worden, inwieweit es seitens des Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung als gerechtfertigt angesehen wird, bei einem minimalen Einkommen von wenigen Schillingen die Erhöhung der Elternrente im Härteausgleich abzulehnen. Es gibt eine erhebliche Anzahl von Kriegermüttern, die einen oft nur sehr minimalen Grundbesitz haben, den sie nicht veräußern wollen. So ist zum Beispiel in einem Fall bei einem geringfügigen landwirtschaftlichen Besitz mit einem Einheitswert von S 5000.-, wovon ein Anteil von S 2980.- um jährlich S 100.- verpachtet wurde, wegen eines anrechenbaren Einkommens von S 52.- die Erhöhung von S 300.- bzw. ein Härteausgleich von S 248.- nicht bewilligt worden.

In einem anderen Fall hat eine alte Kriegermutter ganze c.47 ha Grundbesitz mit einem Einheitswert von S 2000.-, der vom Sohn bewirtschaftet wird, für welches nach den Bestimmungen des § 13 ein Einkommen von S 24.- angerechnet wird, ebenfalls keinen Härteausgleich erhalten.

Es kann einfach nicht bestritten werden, daß es ungerecht ist, wegen eines anrechenbaren Einkommens von S 24.- S 300.- nicht zu erhalten, bzw. nicht einmal einen Härteausgleich von S 276.-.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten deshalb an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung die

-2-

A n f r a g e:

- 1.) Werden Sie weiterhin dafür eintreten, daß bei geringfügigen Einkünften von Kriegereltern die Differenz auf den Erhöhungsbetrag von S 300.- bzw. S 450.- nicht als Hürteausgleich gewährt wird?
- 2.) Wenn ja, wie begründen Sie eine derart unsoziale Haltung?

Wien, den 15.12.1972